OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350723/2/KLi

Datum:
Linz, 25. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 18. September 2019 des G K, geb. x, x 25, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 5. August 2019, GZ: SJF/BMS, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung; Oö. BMSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. August 2019, GZ: SJF/BMS, wurde dem Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs vom 19. Juni 2019 keine Folge gegeben.

Begründend führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen zusammengefasst aus, dass für die Bemessung der bedarfsorientierten Mindestsicherung das Haushaltseinkommen heranzuziehen sei. Der Bf lebe mit seinen Eltern im gemeinsamen Haushalt. Ausgehend von den Pensionszahlungen der Eltern in Höhe von ca. 3.500 Euro monatlich und den Zahlungen des AMS an den Bf in Höhe von 13,18 Euro täglich, überschreite das Haushaltseinkommen den anzuwendenden Mindeststandard.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 18. September 2019, mit welcher der Bf begehrt, ihm den Mindeststandard in Höhe von 649,10 Euro zuzusprechen.

Er lebe zwar mit seinen Eltern in einer Wohngemeinschaft, erhalte aber keinerlei Unterstützung. Er habe gegenüber ihnen auch keinen Anspruch auf Unterhalt. Ganz im Gegenteil sei er verpflichtet als Untermieter Miete an seine Eltern zu bezahlen.

Das Haushaltseinkommen sei daher nicht als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sondern sei die Mitbewohner-Regelung anzuwenden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 23. September 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachstehender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist österreichischer Staatsbürger und am x geboren. Er lebt mit seinen Eltern, H J K, geb. x, und I K, geb. x, in Haushaltsgemeinschaft.

II.2. Der Bf erhält von seinen Eltern keinen Unterhalt oder sonstige Unterstützung. Der Bf bezahlt einen monatlichen Mietkostenbeitrag von 300 Euro. Die Miete für die 100 m^2 große Wohnung beträgt nach den Angaben des Bf in seinem Antrag 1.000 Euro.

II.3. Der Bf verfügt derzeit über kein eigenes Einkommen. Vom AMS erhält er Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe in Höhe von 13,18 Euro täglich. Vor dem Bezirksgericht Linz war ein Insolvenzverfahren (Schuldenregulierungsverfahren) zu GZ: 26 S 118/18b anhängig. Mit Beschluss vom 24. Juli 2018 wurde das Abschöpfungsverfahren rechtskräftig eingeleitet. Der Bf verfügt über kein Konto- oder Sparguthaben, KFZ oder sonstiges Vermögen.

II.4. Mit 18. Juni 2019 stellte der Bf für sich selbst bei der belangten Behörde einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs, dem mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 5. August 2019 keine Folge gegeben wurde.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den vom Bf vorgelegten Unterlagen sowie aus seinen eigenen Angaben und ist unstrittig.

III.2. Die Frage, ob das Haushaltseinkommen als Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist bzw. ob der Mitbewohnerstandard auf den Bf anzuwenden ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

IV.2. Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die

1. ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Hausgemeinschaft leben, nicht decken können oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

IV.3. Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung
1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter
zu erfolgen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Oö. BMSG wird bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung das Einkommen der (des) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin oder Ehegatten, Lebensgefährtin oder Lebensgefährten, oder Lebenspartners insoweit als Einkommen der hilfebedürftigen Person betrachtet, als es jenen Betrag übersteigt, der ihr oder ihm zustünde, wenn sie oder er selbst auf bedarfsorientierte Mindestsicherung angewiesen wäre.

Gemäß § 8 Abs. 3 Oö. BMSG ist das Einkommen in Haushaltgemeinschaft mit hilfebedürftigen Personen lebender Kinder bis zur Erreichung der Volljährigkeit ausschließlich zur eigenen Bedarfsdeckung zu berücksichtigen.

IV.4. Gemäß § 13 Abs. 1 Oö. BMSG erfolgt die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.

Gemäß § 13 Abs. 2 Oö. BMSG hat die Landesregierung durch Verordnung
1. jährlich zum 1. Jänner die Höhe der Mindeststandards gemäß Abs. 1 und
2. die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandardkategorien gemäß Abs. 3 festzusetzen.
Sie hat dabei auf die Höhe der um die Beträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierte Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

IV.5. Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV,) LGBl. Nr. 75/2011, zuletzt geändert durch LGBl. 2/2019 betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für alleinstehende oder alleinerziehende Personen 921,30 Euro.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV), LGBl. Nr. 75/2011, zuletzt geändert durch LGBl. 2/2019 betragen die laufenden

monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für Personen die in Hausgemeinschaft leben, pro Person 649,10 Euro.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Sachliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist, dass eine Person von einer sozialen Notlage betroffen ist und bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen.

V.2. Den Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 6 Oö. BMSG (vgl. AB 434/2011 BlgLT XXVII GP) ist zu entnehmen, dass Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die soziale Notlage – ein Begriff, der aus § 7 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 übernommen wurde – ist. Durch Abs. 1 wird deutlich gemacht, dass soziale Notlagen jeweils auf der Ebene eines Haushalts betrachtet werden.

V.3. Von der Behörde sind als Maßstab bei der Bemessung der bedarfsorientierten Mindestsicherung die in der Oö. Mindestsicherungsverordnung auf Grundlage des Oö. BMSG festgelegten Mindeststandards heranzuziehen. Diese stellen keine Richtgrößen, sondern verbindliche Vorgaben dar, anhand derer die Behörde das Vorliegen eines Anspruchs und gegebenenfalls dessen Höhe zu ermitteln hat. Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen.

V.4. Für die Berechnung eines Anspruches auf bedarfsorientierte Mindestsicherung wurden von der belangten Behörde die vom Bf im Verfahren bekanntgegebenen Alterspensionen seiner Eltern von insgesamt 3.500 Euro pro Monat, 14-mal jährlich, sowie die Leistungen des AMS an den Bf von tägl. 13,18 Euro als einzusetzende eigene Mittel herangezogen. Eine Gegenüberstellung der sich daraus ergebenden Einkommenssituation mit den vorgesehenen Mindeststandards ergibt, dass die zur Verfügung stehenden eigenen Mittel den verordneten Mindeststandard übersteigen. Da die in der Oö. BMSV festgelegten Mindeststandards für die Praxis keine Orientierungsgröße zur Ermittlung einer sozialen Notlage darstellen, sondern als verbindliche Vorgaben zu verstehen sind, kann die Berechnung nicht als unkorrekt erachtet werden.

V.5. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052), sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer